

# RS OGH 1987/7/1 9ObS7/87

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 01.07.1987

## Norm

ASVG §172 Abs1

ASVG §189 ff

## Rechtssatz

§ 172 Abs 1 ASVG ist eine programmatische Erklärung über die Aufgaben, die der Gesetzgeber der gesetzlichen Unfallversicherung überträgt und keine Rechtsquelle, aus der unmittelbar ein Leistungsanspruch abgeleitet werden kann. Ein Anspruch auf eine Leistung aus der gesetzlichen Unfallversicherung besteht vielmehr nur dann, wenn die Voraussetzungen der §§ 189 ff ASVG erfüllt sind, soweit jeweils auch eine Leistungspflicht vorgesehen ist. Der erschöpfende Charakter des Kataloges verbietet eine extensive Interpretation in dem Sinn, daß der Leistungspflicht durch den Träger der gesetzlichen Unfallversicherung auf Leistungen ausgedehnt würde, die im Gesetz nicht ausdrücklich vorgesehen sind.

## Entscheidungstexte

- 9 Obs 7/87  
Entscheidungstext OGH 01.07.1987 9 Obs 7/87  
Veröff: SZ 60/135 = SSV-NF 1/13

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1987:RS0084136

## Dokumentnummer

JJR\_19870701\_OGH0002\_009OBS00007\_8700000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)